HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99

Mandanten-Information für Vereine

Im Juli 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat mehrere Vorschläge zur Modernisierung des **Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts** in der 21. Legislaturperiode erarbeitet, die wir Ihnen vorstellen. Des Weiteren zeigen wir, wie **Handgelder** für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen durch **Fußball-Lizenzspieler** bilanziell zu behandeln sind. Der **Steuertipp** befasst sich mit den Anforderungen, die die **satzungsmäßige Vermögensbindung** erfüllen muss.

Reform

Modernisierung des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts gefordert

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit richtet politische Forderungen an die Bundesregierung. Aktuell benennt das Bündnis fünf Probleme im Alltag gemeinnütziger Organisationen und skizziert geeignete Lösungen **auf gesetzlicher Ebene**:

- **Tatsächliche Geschäftsführung:** In gutem Glauben, aber unter Unsicherheit getroffene Entscheidungen sollen nicht im Nachhinein sanktioniert werden dürfen. Sinngemäß soll die „Business Judgement Rule“ in der Abgabenordnung verankert werden.
- **Sanktionssystem:** Verstöße gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben sollten verhältnismäßig und abgestuft behandelt werden. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit darf nicht automatisch eintreten, sondern muss schweren oder fortgesetzten Verstößen vorbehalten bleiben.
- **Flexibilisierung:** Die Satzungszwecke und (nur soweit erforderlich) die Art ihrer Verwirklichung sollten so bestimmt sein müssen, dass auf Grundlage einer Auslegung der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen vorliegen („Inhalt vor Wortlaut“).
- **Kooperation:** Das Zusammenwirken gemeinnütziger Akteure sollte auch ohne Weisungsverhältnis ermöglicht werden. Für die Zurechnung gemeinnütziger Tätigkeit über Hilfspersonen sollte kein Subordinations- oder arbeitsrechtliches Weisungsverhältnis erforderlich sein. Zudem sollte das doppelte Satzungserfordernis im Zusammenwirken gemeinnütziger Akteure abgeschafft werden.
- **Politische Betätigung:** Innerhalb der steuerbegünstigten Zwecke sollte eine politische Betätigung zulässig sein, wenn sie funktional der Zweckverwirklichung dient. Gesetzlich sollte festgeschrieben werden, dass gemeinnützige Organisationen sich gelegentlich zu tagespolitischen Fragen äußern dürfen, auch wenn diese Äußerungen nicht unmittelbar der Zweckverwirklichung dienen.

In dieser Ausgabe

☑ **Reform:** Modernisierung des Gemeinnützigkeits- und Steuerrechts gefordert 1
☑ **Vorstand:** Wann noch von einer Aufwandsentschädigung auszugehen ist 2
☑ **Schwangerschaftsberatung:** Kirchenaustritt rechtfertigt noch keine Kündigung 2
☑ **Geldauflagen:** Gegen wen sich eine Insolvenzanfechtung richtet 3
☑ **Profifußball:** Ablösepflicht entscheidet über Zeitpunkt des Abzugs gezahlter Handgelder 3
☑ **Erbschaft:** Wer erbt, wenn der begünstigte Verein nicht mehr besteht? 3
☑ **Vorsteuerberichtigung:** Wenn ein Sportverein den Spielbetrieb auslagert 4
☑ **Steuertipp:** Welche Vorgaben die satzungsmäßige Vermögensbindung erfüllen muss 4

Hinweis: Einen ähnlichen Vorstoß hat im letzten Jahr auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege unternommen (vgl. Ausgabe 08/25). Auch ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthält Vorschläge zur politischen Betätigung von Vereinen und zu einem abgestuften Sanktionssystem bei Verstößen gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben. Bisher haben all diese Vorschläge nicht Eingang in ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren gefunden.

Vorstand

Wann noch von einer Aufwandsentschädigung auszugehen ist

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Vereinsvorständen beschäftigt die Gerichte immer wieder. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat hierzu eine wichtige Entscheidung getroffen: Eine pauschale Aufwandsentschädigung von 1.500 € monatlich kann noch im Rahmen einer **ehrenamtlichen Tätigkeit** liegen und muss nicht bereits als verdeckte Entlohnung einer Erwerbstätigkeit gelten.

Im Urteilsfall ging es um die sozialversicherungsrechtliche Stellung einer Vizepräsidentin eines Berufsverbands in der Rechtsform des eingetragenen Vereins, die zeitweise zugleich das Amt der Schatzmeisterin innehatte. Zu ihren Aufgaben gehörte neben Repräsentationspflichten auch die Kontrolle des Hauptgeschäftsführers. Nach ihren Angaben beanspruchte diese Tätigkeit etwa 20 % bis 25 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 55 bis 60 Stunden. Zunächst erhielt sie hierfür eine monatliche Aufwandsentschädigung von **1.500 €, später** von **4.000 €**.

Während die Deutsche Rentenversicherung und das Sozialgericht noch von einer abhängigen Beschäftigung ausgingen, hatte die Berufung vor dem LSG teilweise Erfolg. Für den Zeitraum, in dem die Klägerin eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500 € erhielt, ging das Gericht noch nicht von einer maßgeblichen Erwerbsabsicht und einer Versicherungspflicht aus. Die Tätigkeit galt daher rechtlich als unentgeltlich und nicht als abhängige Beschäftigung. Entscheidend war aus Sicht des LSG der Charakter der Tätigkeit als Ehrenamt. Maßgeblich ist dabei, ob die übernommenen Aufgaben Ausfluss der organschaftlichen Stellung sind und ob die Zahlung noch als zulässige Aufwandsentschädigung angesehen werden kann. Das LSG stellte unter anderem auf die Höchstgrenze für Entschädigungen ehrenamtlich Tätiger in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger ab. Ausgehend von dem von der Klägerin angegebenen Zeitaufwand ergab sich bei 1.500 € monatlich rechnerisch ein „Stundenlohn“ zwischen 23,08 € und 31,47 €. Diesen wertete das Gericht noch nicht als verdeckte Entlohnung. Bei einer monatlichen Zahlung von 4.000 € ergab sich hingegen ein Wert von 41,53 € bis 45,27 € pro Stunde. Diese Höhe sprach laut LSG für eine **verdeckte Entlohnung** einer Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Pauschale Zahlungen an Organmitglieder sollten sorgfältig geprüft und dokumentiert werden. Je stärker eine Zahlung den Charakter einer Vergütung annimmt, desto größer ist das Risiko, dass eine Sozialversicherungspflicht bejaht wird.

Da die Klägerin Revision eingelegt hat, bleibt abzuwarten, ob das Bundessozialgericht die Linie des LSG bestätigt.

Schwangerschaftsberatung

Kirchenaustritt rechtfertigt noch keine Kündigung

Darf ein kirchlicher Verein einem Mitarbeiter kündigen, weil er aus der Kirche ausgetreten ist? Mit dieser Frage befassen sich die Arbeitsgerichte seit Jahren. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat wichtige Vorgaben dazu gemacht, wann eine Kirchenmitgliedschaft überhaupt als **arbeitsrechtliche Anforderung** zulässig ist.

Im Urteilsfall ging es um einen katholischen Schwangerschaftsberatungsverein. Die Klägerin war dort seit 2006 beschäftigt und trat 2013 aus der Kirche aus. Daraufhin kündigte ihr der Verein. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) legte dem EuGH die Frage vor, ob ein Kirchenaustritt mit arbeitsrechtlichen Folgen verknüpft werden darf.

Der EuGH stellte klar: Gegen eine verpflichtende Kirchenmitgliedschaft spricht, wenn vergleichbare Beschäftigte dieselbe Tätigkeit auch ohne Kirchenzugehörigkeit ausüben dürfen. Problematisch ist eine Kündigung zudem, wenn der Mitarbeiter sich nicht öffentlich wahrnehmbar kirchenfeindlich verhalten hat. Eine Anforderung wie die Kirchenzugehörigkeit ist nur zulässig, wenn sie für die konkrete Tätigkeit **wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt** ist. Dafür muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Mitgliedschaft und beruflicher Aufgabe bestehen. Generell ausgeschlossen ist eine solche Anforderung nach Auffassung des EuGH jedoch nicht.

Hinweis: Anforderungen an die Kirchenzugehörigkeit müssen sorgfältig begründet werden. Maßgeblich ist insbesondere, ob die Mitgliedschaft für die konkrete Stelle tatsächlich erforderlich ist. Das BAG muss nun weiter prü-

fen, ob die vom Verein verlangte Kirchenzugehörigkeit einem sachfremden Ziel diente und deshalb rechtlich unzulässig war.

Geldauflagen

Gegen wen sich eine Insolvenzanfechtung richtet

Erhält ein Verein Geldauflagen aus **eingestellten Strafverfahren**, kann dies später problematisch werden: Wenn der Zahlende in die Insolvenz gerät, kommt eine Rückforderung in Betracht (vgl. Ausgabe 07/25), wie ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) verdeutlicht.

Im entschiedenen Fall ging es um eine Geldauflage von 100.000 €, die teils an die Landeskasse und teils an **gemeinnützige Einrichtungen** gezahlt wurde. Der Insolvenzverwalter focht die Zahlungen später an. Der BGH hat klargestellt: Die Erfüllung einer solchen Geldauflage kann insolvenzrechtlich als inkongruente Deckung anfechtbar sein. Entscheidend ist aber, wer die Zahlung erhalten hat. Wurde die Geldauflage unmittelbar an eine gemeinnützige Einrichtung gezahlt, ist diese Einrichtung (und nicht die Landeskasse) der richtige Anfechtungsgegner. Denn anfechtungsrechtlich kommt es darauf an, wessen Vermögen durch die Zahlung vermehrt wurde.

Hinweis: Höhere Geldauflagen sollten nicht vorschnell ausgegeben werden. Besteht ein Insolvenzrisiko auf Seiten des Zahlenden, kann eine Rückforderung drohen.

Profifußball

Ablösepflicht entscheidet über Zeitpunkt des Abzugs gezahlter Handgelder

Um Spieler zum Wechsel des Vereins oder zur Vertragsverlängerung zu motivieren, wird ihnen im Profisport häufig ein Handgeld gezahlt. Wann der zahlende Club diese Gelder als **Betriebsausgaben** absetzen kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht. Geklagt hatte ein Fußballclub aus Bayern, der seinen Spielern beim Abschluss von Arbeitsverträgen ein Handgeld gezahlt hatte, das bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht zurückzuzahlen war. Der Verein zog die Handgelder sofort bei Zahlung als Betriebsausgaben ab. Das Finanzamt verteilte die Ausgaben hingegen auf die Vertragslaufzeit der Spieler und bildete hierzu in der Bilanz **aktive Rechnungsabgrenzungsposten**.

Vor dem Finanzgericht (FG) erhielt der Club zunächst recht. Der BFH hat dieses Urteil jedoch aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das FG zurückverwiesen. Seiner Ansicht nach richtet sich der Zeitpunkt des Betriebsausgabenabzugs bei Handgeldern nach der Frage, ob der Wechsel des Spielers **ablösepflichtig oder ablösefrei** war:

Ein Handgeld, das an einen **ablösepflichtig** wechselnden Fußballspieler gezahlt wird, kann zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten des immateriellen Wirtschaftsguts „Spielerlaubnis“ zählen. Zahlt der Club für den Wechsel des Spielers eine Ablöse an den bisherigen Verein, um an dessen Stelle von der Deutschen Fußball Liga e.V. (DFL) die Berechtigung zu erhalten, den Spieler im Lizenzspielbetrieb einzusetzen, liegt hierin ein Entgelt für den Erwerb dieses Wirtschaftsguts. Ein Spielerhandgeld gehört dann zu dessen Anschaffungsnebenkosten, sofern nach den verbandsrechtlichen Statuten der DFL der Abschluss eines Arbeitsvertrags, für den das Handgeld gezahlt wird, eine Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis ist.

Wechselt der Spieler dagegen **ablösefrei** oder wird sein Arbeitsvertrag verlängert, darf ein an ihn gezahltes Handgeld nicht aktiviert werden, da für die Erteilung der Spielerlaubnis kein Entgelt gezahlt wird. In einem solchen Fall kann für das Handgeld auch kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert werden, sofern sich die Gegenleistung des Spielers für den Erhalt des Handgeldes in der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags erschöpft. In diesen Fällen ist somit ein sofortiger Betriebsausgabenabzug möglich.

Erbschaft

Wer erbt, wenn der begünstigte Verein nicht mehr besteht?

Was passiert, wenn ein in einem **Testament** bedachter Verein aufgelöst wurde und ein neuer Verein seine Aufgaben übernommen hat? Mit einem solchen Fall hat sich das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) befasst.

Die Erblasserin hatte als Miterben einen Hospizförderverein eingesetzt, der sich aber später aufgelöst hatte. Ein kurz darauf neugegründeter Verein sah sich als Nachfolger und damit als **erbberechtigt** an. Nachdem das Nachlassgericht dies ablehnte, legte er erfolgreich Beschwerde ein.

Das OLG nahm eine ergänzende Testamentsauslegung vor, weil das Testament durch die Auflösung des alten Vereins eine unbeabsichtigte Lücke aufwies. Nach Ansicht des OLG hätte die Erblasserin in diesem Fall den neuen Verein bedacht. Übernimmt eine andere juristische Person die Aufgaben der ursprünglich benannten Organisation, spricht dies regelmäßig dafür, dass sie Zuwendungsempfängerin sein soll. Im Ergebnis sah das OLG den neuen Verein als **Nachfolger** an, weil er ebenfalls Hospizarbeit förderte und nahezu denselben Satzungszweck verfolgte. Bestätigt wurde dies auch durch die Aussage einer Freundin der Erblasserin, dass Letzterer gerade dieses Anliegen besonders wichtig gewesen sei.

Vorsteuerberichtigung

Wenn ein Sportverein den Spielbetrieb auslagert

Die Auslagerung des Spielbetriebs kann aus **Haftungsgründen** sinnvoll sein. Dass dabei auch umsatzsteuerliche Risiken zu beachten sind, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall hatte ein Sportverein für den Spielbetrieb eine Stadiontribüne und eine Flutlichtanlage errichtet und dafür Vorsteuern geltend gemacht. Der Verein war alleiniger Gesellschafter einer GmbH, die den Spielbetrieb übernehmen sollte. Zu diesem Zweck überließ er ihr die Stadiontribüne, die Flutlichtanlage sowie die Spiellizenz, und zwar unentgeltlich. Das Finanzamt vertrat daraufhin die Auffassung, der ursprüngliche Vorsteuerabzug müsse wegen einer **Änderung der Verhältnisse** berichtigt werden.

Hinweis: Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut innerhalb von fünf Jahren die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Bei Grundstücken und ihren wesentlichen Bestandteilen beträgt dieser Zeitraum zehn Jahre. Das galt hier für die Stadiontribüne und die Flutlichtanlage.

Der BFH hat zunächst klargestellt, dass zwischen dem Verein und der GmbH keine Organschaft bestand, weil es an der wirtschaftlichen Eingliederung der GmbH in das Unternehmen des Vereins fehlte. Seiner Ansicht nach ist das Finanzamt zu Recht davon ausgegangen, dass der ursprünglich aus dem Bau der Stadiontribüne und der Flutlichtanlage geltend gemachte Vorsteuerabzug zu berichtigen war. Der Verein hatte der GmbH beide Anlagen unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Dies diente zwar der **haftungsrechtlichen Trennung** und dem Schutz des Vereinsvermögens, die Überlassung führte aber laut BFH zu einer Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse.

Hinweis: Lassen Sie die umsatzsteuerlichen Folgen bei einer Auslagerung des Spielbetriebs frühzeitig von uns prüfen!

Steuertipp

Welche Vorgaben die satzungsmäßige Vermögensbindung erfüllen muss

Wenn ein Verein **als gemeinnützig anerkannt** werden soll, muss seine Satzung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dass dies insbesondere für die Vermögensbindung gilt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut betont. Im Streitfall war einer GmbH die Anerkennung als gemeinnützig versagt worden. Ihre Satzung sah für den Fall der Auflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks nur folgende Regelung vor: Das Vermögen sollte an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden habe.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze gelten gleichermaßen für Vereine.

Weil das Finanzamt die beantragte gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen durch **Feststellungsbescheid** abgelehnt hatte, zog die GmbH vor den BFH. Doch auch dort blieb sie erfolglos: Der BFH hielt die Ablehnung für rechtmäßig, weil die Satzung die Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung nicht erfüllte. Diese Anforderungen sind nur erfüllt, wenn die Satzung

- entweder den steuerbegünstigten Verwendungszweck genau bestimmt
- oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, auf die das Vermögen nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll, hinreichend benennt.

Hinweis: Wir übernehmen gern einen „Satzungs-Check“ für Sie!

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!